# LANDESGESETZBLATT

# FÜR NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 26. September 2024

49. Kundmachung: NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025

Die NÖ Landesregierung verlautbart gemäß dem letzten Satz des Tarifs über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe gemäß dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, LGBl. 3700 in der Fassung LGBl. Nr. 101/2022:

#### NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025

Ab 1. Jänner 2025 lautet der Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe:

## Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe

#### Monatsabgaben je begonnenen Kalendermonat

Für die Lagerung von Baustoffen und Schutt sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten, Container, Lademulden, Bauhütten und dergleichen, für mehr als drei Tage je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche höchstens für einen Monat mindestens aber	€	6,20 37,
Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art		
je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat höchstens Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlußwand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei. Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von	€	185,
Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen		
	€	30,80
	€	61,70
je begonnenem Monat und je Kraftfahrzeug höchstens	€	37,
Jahresabgaben je begonnenes Kalenderjahr		
Für Kanal-, Wasser- und Gasleitungen mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse je begonnenen hundert Längenmetern höchstens	€	34,50
Für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse		
je begonnenen hundert Längenmetern höchstens	€	34,50
Leitungen, die dem öffentlichen Telekommunikationsdienst dienen, sind abgabefrei. Für Erker, Abschlussterrassen, Balkone, Windfänge, Wetterschutz- und Vordächer,		
je angefangenem m² der Fläche und je Geschoß höchstens Für standfeste Verkaufshütten, Kioske und dgl.	€	3,70
	Gerüsten, Container, Lademulden, Bauhütten und dergleichen, für mehr als drei Tage je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche höchstens für einen Monat mindestens aber Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat höchstens Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlußwand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei. Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat höchstens jedoch mindestens Für das Auf- bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichen je begonnenem Monat und je Kraftfahrzeug höchstens  Jahresabgaben je begonnenes Kalenderjahr  Für Kanal-, Wasser- und Gasleitungen mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse je begonnenen hundert Längenmetern höchstens Für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse je begonnenen hundert Längenmetern höchstens Leitungen, die dem öffentlichen Telekommunikationsdienst dienen, sind abgabefrei. Für Erker, Abschlussterrassen, Balkone, Windfänge, Wetterschutz- und Vordächer, sofern sie mindestens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorspringen, je angefangenem m² der Fläche und je Geschoß höchstens	Gerüsten, Container, Lademulden, Bauhütten und dergleichen, für mehr als drei Tage je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche höchstens für einen Monat mindestens aber Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat höchstens Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlußwand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei. Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat höchstens jedoch mindestens Für das Auf- bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichen je begonnenem Monat und je Kraftfahrzeug höchstens  Jahresabgaben je begonnenes Kalenderjahr  Für Kanal-, Wasser- und Gasleitungen mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse je begonnenen hundert Längenmetern höchstens Für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse je begonnenen hundert Längenmetern höchstens  Eitungen, die dem öffentlichen Telekommunikationsdienst dienen, sind abgabefrei. Für Erker, Abschlussterrassen, Balkone, Windfänge, Wetterschutz- und Vordächer, sofern sie mindestens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorspringen, je angefangenem m² der Fläche und je Geschoß höchstens  €

	je angefangenen fünf m² Grundfläche höchstens	€	123,30
9.	Für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an		
	Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände)		
	je angefangenem m² der Gesamtfläche höchstens	€	6,20
	für eine Ankündigungstafel jedoch mindestens Für leuchtende Werbezeichen (Lichtreklame), ausgenommen Einrichtungen, die der	€	37,
10.			
	a) Leuchtschilder, Leuchtkästen, Leuchtschriften unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren und dergleichen, wenn diese flach an der Wand angebracht sind oder von der Wand senkrecht in den Luftraum oberhalb des öffentlichen Grundes in der Gemeinde hineinragen,		
	je angefangenem m² der Gesamtfläche (umschriebene Fläche) höchstens	€	24,70
	b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie		
	Leistenstreifen, Bänder, Umrahmungen und ähnlichem		2.50
	je angefangenem Längenmeter höchstens	€	3,70
11.	11. Für freistehende Schaukästen (Vitrinen)		c1 70
10	je Schaukasten höchstens	€	61,70
12.			20.00
10	je Ständer höchstens	€	30,80
13.	Für mobile Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung	0	24.70
	je Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung höchstens	€	24,70
14.	Für die regelmäßige Benützung öffentlichen Grundes in der Gemeinde zu gewerblichen		
	Zwecken (als Material-, Lager- oder Arbeitsplatz), sofern die Abgabepflicht nicht nach		
	einer anderen Tarifpost gegeben ist,		
	je angefangenem m² Grundfläche höchstens	€	6,20
	für die gesamte benützte Fläche jedoch mindestens	€	24,70
15.	Für Gebrauchsarten, die nur vorübergehend ausgeübt werden, je begonnenem Tag		
	höchstens 5 % der Jahresabgabe.		

### NÖ Landesregierung

Schleritzko

Landesrat

Hergovich

Landesrat